

3.9. Verkürzung von Steuern, Abgaben, anderen Abführungen an den Staatshaushalt und Beiträgen zur Sozialpflichtversicherung - § 176 StGB

---

§ 176 StGB löst sowohl die Strafbestimmungen der Abgabenordnung als auch die VO über die Abführung von Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung ab.

Auf Grund der Festigung der sozialistischen Ordnung und der Tatsache, daß die Abgabepflichtigen weitgehend ihren Pflichten nachkommen, ist im Gegensatz zur Abgabenordnung und VO über die Bestrafung von Verstößen gegen die Vorschriften über die Abführung von Pflichtbeiträgen für Sozialversicherung vom 9. 6. 1966 (GBl. I, S. 434) mit § 176 StGB nur der vorsätzliche Verstoß noch mit gerichtlicher Strafe bedroht. Fahrlässige Handlungen werden ausschließlich als Ordnungswidrigkeit verfolgt.

Steuern und andere Abgaben sind ein wesentlicher Bestandteil des Staatshaushalts und der daraus zu finanzierenden volkswirtschaftlichen Vorhaben und sonstigen Leistungen. Einen großen Teil seines Bedarfs für die gesellschaftliche Konsumtion und Akkumulation deckt der Staat aus den Abführungen der Wirtschaft. Diese Abführungen bilden die Hauptquelle der Einnahmen unseres Staates zur Finanzierung seiner Aufgaben im Rahmen der planmäßigen Gestaltung der sozialistischen Gesellschaftsbeziehungen.

Um die Entwicklung des gesellschaftlichen Systems des Sozialismus schnell und planmäßig voranzutreiben, wird für die Akkumulation auch ein Teil von dem Anteil am Volkseigentum benötigt, der an die Bürger unserer Republik zur Verteilung gelangt. Diese Einnahmequelle unseres Staatshaushalts bilden insbesondere die Steuern, also Geldmittel, die bei der Verwirklichung gesetzlich festgelegter Tatbestände zur Erfüllung staatlicher Aufgaben an den Staat abzuführen sind, ohne Entgelt für eine bestimmte staatliche Leistung zu sein.

Gegenüber den Mitteln, die für die Akkumulation aus den